

Gebührenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1.	Kreuzungen	
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	15 bis 30
	bis 30 cm Durchmesser	25 bis 55
	bis 50 cm Durchmesser	35 bis 80
	bis 80 cm Durchmesser	55 bis 130
	über 80 cm Durchmesser	85 bis 230
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	80 bis 1.025
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	55 bis 515
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und dgl.	55 bis 515
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	70 bis 515
2.	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	15 bis 30
	bis 30 cm Durchmesser	25 bis 55
	bis 50 cm Durchmesser	35 bis 80
	bis 80 cm Durchmesser	55 bis 130
	über 80 cm Durchmesser	85 bis 230
	je angefangene 100 m	
2.1	Gleise, je angefangene 100 m	80 bis 1.025
3.	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.	
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	70 bis 310
3.2	Automaten	40 bis 230
3.3	Verladestellen	70 bis 515

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	30 bis 125
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	70 bis 515
4.	Zufahrten zu Kreisstraßen (Art. 19 BayStrWG)	30 bis 55
5.	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
5.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsumleitung angeordnet wird	5 je angef. Std.; mind. 30
5.1.2	im Übrigen	3 je angef. Std.; mind. 15
5.2	Werbefahrten oder sonstige Werbeveranstaltungen	20 bis 205
5.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	25 bis 205
5.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
5.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsumleitung angeordnet wird	25 je angef. Std.; mind. 80
5.4.2	im Übrigen	15 je angef. Std.; mind. 55